

Die universelle Jurisdiktion des Bischofskollegiums nach der Theorie des Exjesuiten Gianvincenzo Bolgeni (1789)

Von Johannes Beumer S. J.

Die Theologie des 18. Jahrhunderts hat sich, wie an anderer Stelle gezeigt worden ist¹, ziemlich intensiv mit der Frage beschäftigt, die in unseren Tagen, zumal wegen der Diskussion auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil, wieder aktuell geworden zu sein scheint: Welche Befugnisse stehen dem Episkopat für die Gesamtkirche zu? Einen besonders anregenden und wertvollen Beitrag zu einer vertretbaren Lösung leistete der Exjesuit *Gianvincenzo Bolgeni* durch sein ausgedehntes Werk „L'Episcopato ossia delle potestà di governare la Chiesa, Dissertazione divisa in due parti“². Die dort vorgetragenen Anschauungen werden wegen ihrer Neuheit überraschen.

Grundlegend ist dabei die Unterscheidung zwischen der partikulären Jurisdiktion der Bischöfe für ihre Einzeldiözesen und einer universellen Jurisdiktion des Kollegiums für die Gesamtkirche. Die zweite Art der Jurisdiktion wird damit begründet, daß dem Episkopat als solchem die Nachfolgeschaft gegenüber dem Apostelkollegium in vollem Umfang zukomme. Der Haupttext, den wir hier in deutscher Übersetzung wiedergeben, führt das also aus:

In den Bischöfen muß man außer der Partikularjurisdiktion über ihre Diözesen eine Universaljurisdiktion über die ganze Kirche beachten. Das soll erklärt werden. Die Bischöfe, nicht ein jeder für sich betrachtet, sondern miteinander verbunden und immer in der Einheit und unter der Autorität des Papstes, ihres Hauptes, bilden das, was man Bischofskollegium nennt, das im strengen Sinne des Wortes auf das Apostelkollegium folgt. Es besitzt das Bischofsamt in seiner ganzen Fülle, Allgemeinheit und Oberhoheit, wie es von Jesus Christus eingesetzt und übertragen wurde. Tatsächlich ist ein Bischof, für sich betrachtet, zwar Richter des Glaubens, aber nicht unfehlbar in seinen Entscheidungen, und obschon er in der Kirchendisziplin Gesetzgeber ist, haben seine Gesetze doch außerhalb seiner Diözese keine Geltung und verpflichten dort nicht. Aber wenn man das ganze Kollegium der Bischöfe betrachtet, entweder rechtmäßig auf einem allgemeinen Konzil versammelt oder auch über die Kirche zerstreut, dann sind die Glaubensentscheidungen,

¹ Greg 45 (1964) 280—305.

² Die biographischen und bibliographischen Angaben finden sich bei C. Sommervogel S. J. (Bibliothèque de la Compagnie de Jésus I, Bruxelles—Paris 1890. 1611—1622). Danach wurde Bolgeni 1733 zu Bergamo geboren und trat 1747 in den Jesuitenorden ein. Nach seinem Studium war er als Professor der Philosophie und Theologie tätig. Papst Pius VI. machte ihn, als der Orden aufgehoben war, zu seinem Theologen an der Pönitenziarie zu Rom. Er starb daselbst 1811. Er verfaßte zahlreiche Schriften, von denen das Werk über den Episkopat zuerst 1789 in Rom erschien; spätere Ausgaben folgten, auch eine Übersetzung in das Spanische. Mauro Cappellari, der spätere Papst Gregor XVI., übernahm die Theorie Bolgenis unverändert in seinem Buche „Il trionfo della Santa Sede e della Chiesa contro gli assalti dei novatori combattuti e respinti colle stesse loro armi“ (Rom 1799). — Von Bolgenis Werk ist hier die Erstausgabe benutzt (ohne Druckort und Erscheinungsjahr). Auf die Bedeutung von Bolgeni und Cappellari hat bereits E. Olivares S. J. kurz hingewiesen: Origen de la jurisdicción conciliar (ArchTGran 26 [1963] 97—130, hier 123 f.).

die von diesem Kollegium ausgehen, unfehlbare Entscheidungen, und die Disziplinar-gesetze verpflichten die ganze Kirche³.

In einer hierzu gehörenden Anmerkung erklärt Bolgeni näherhin, inwiefern das Bischofskollegium dem Apostelkollegium nachfolgt, und bringt auch einige Beweise dafür: Wenn vorher gesagt worden ist, die Bischöfe seien Nachfolger der Apostel in einem ziemlich eingeschränkten Sinne, so heißt das, daß sie denselben bischöflichen Charakter haben, den die Apostel hatten, nicht aber, daß sie dieselbe Fülle und Ausdehnung der Jurisdiktion besitzen. Diese Fülle und Ausdehnung haben die Bischöfe nur vereint und als Kollegium betrachtet, nicht aber getrennt und vereinzelt. Und das Kollegium der Bischöfe steht wirklich und eigentlich in der Nachfolgerschaft des Apostelkollegiums. Hören wir hierüber den Papst Cölestin I., der sich in einem Schreiben (Epist. XVIII. ap. Coustant) an das allgemeine Konzil von Ephesus klar ausspricht. Spiritus Sancti testatur praesentiam congregatio Sacerdotum . . . Sanctum namque est pro debita veneratione Collegium (Sacerdotum), in quo utique nunc Apostolorum frequentissimae illius, quam legimus, congregationis, adspicienda reverentia est . . . Docebat ille, qui in Apostolis suis se confirmat audiri. Haec ad omnes in commune Domini Sacerdotes mandatae praedicationis cura pervenit: haereditario namque in hanc sollicitudinem jure constringitur quicumque per diversa terrarum eorum vice nomen Domini praedicamus, dum illis dicitur: Ite, docete omnes gentes . . . Advertit vestra Fraternitas quia accepimus generale mandatum: omnes etiam nos agere voluit quod illis omnibus in commune mandavit. Officium necesse est nostrorum sequamur auctorem. Subeamus omnes eorum labores, quibus successimus in honore. Agendum igitur nunc est labore communi, ut credita, et per Apostolicam successionem nunc usque detenta servemus. Diejenigen Schriftsteller unserer Zeit, die, um die bischöfliche Gewalt auf Kosten der päpstlichen zu steigern, mit großem Nachdruck behaupten, den Bischöfen liege auch jetzt noch die Sorge für die gesamte Kirche ob, werden in den eben zitierten Worten des hl. Cölestin Anlaß finden, eine grobe Zweideutigkeit, die sie sich zu schulden kommen lassen, zu verbessern. Es ist wahr, daß die Bischöfe nicht allein auf den Titel der Liebe hin, sondern auf den einer besonderen Verpflichtung, die ihrem Charakter innewohnt, gehalten sind, den Bedürfnissen der Gesamtkirche zu Hilfe zu kommen; aber wann und wie? Wenn sie ein vereintes Kollegium bilden und unter der Gewalt des Papstes, ihres Hauptes: Haec ad omnes IN COMMUNE domini Sacerdotes mandatae praedicationis cura pervenit: Agendum est LABORE COMMUNI. Dann sorgen die Bischöfe für die Gesamtkirche mit wahrer Gewalt und Jurisdiktion, dann übernehmen sie die Aufgabe der Glaubensrichter und der Gesetzgeber für die ganze Kirche, dann sind sie Nachfolger der Apostel in ganz eigentlichem und streng begrifflich gefaßten Sinne, dann Apostolorum congregationis adspicienda reverentia est, dann in hanc sollicitudinem haereditario jure con-

³ Ma nei Vescovi, oltre la giurisdizione particolare sopra le loro Diocesi, dee considerarsi una giurisdizione universale sopra tutta la Chiesa. Mi spiego. I Vescovi considerati, non ciascuno da se, ma uniti insieme, e sempre nell'unione, e sotto l'autorità del Papa loro Capo, formano quello che si chiama Corpo Episcopale, il quale succede in tutto rigor de' termini al Collegio Apostolico, e il quale possiede l'Episcopato in tutta la sua pienezza, universalità, e sovranità, come fu istituito, e conferito da Gesù Cristo. Infatti un Vescovo considerato da se, benchè sia giudice della fede, non è tuttavia infallibile nelle sue scesioni; e quantunque sia legislatore nella disciplina, nondimeno le sue leggi non hanno vigore, e non obbligano fuori della sua Diocesi. Ma quando si considera tutto il Corpo de' Vescovi ò adunato legittimamente a general Concilio, ò anche disperso per la Chiesa; allora le decisioni di fede emanate da questo Corpo sono decisioni infallibili, e le legge di disciplina obbligano tutta la Chiesa (Parte I, cap. 7, nr. 95; ed. cit. 192—194).

stringuntur Episcopi, dann sind es die Bischöfe, die Apostolorum vice nomen Domini praedicant und die Unfehlbarkeit wie die Apostel besitzen. Daher entsteht für die Bischöfe die Pflicht, sich auf einem allgemeinen Konzil zu versammeln, wenn sie vom Papste dazu berufen werden, und wenn in anderen Diözesen Ärgernisse auftreten, welche die Kirche in Verwirrung bringen, sind die Bischöfe, die davon Kenntnis haben, gehalten, an den Papst zu rekurrieren, um so an dem Mittelpunkt der Einheit die Vereinigung herzustellen und untereinander das Kollegium zu bilden und damit der Kirche zu Hilfe zu kommen. Das ist die Art und Weise, wie sie immer von unseren Vätern bei neu entstehenden Irrlehren und bei Verkehrung der Gesamtdisziplin eingehalten worden ist, bekannt in der Geschichte aller Zeiten der Kirche, angefangen von der apostolischen, als man in Jerusalem die Apostel und den hl. Petrus über die Beobachtung der mosaïschen Riten befragen ließ (Actor, XV.)⁴.

Bis jetzt konnte Bolgeni wohl mit ungeteiltem Beifall rechnen. Die problematische Seite beginnt erst mit seiner Behauptung, die Universaljurisdiktion werde den Bischöfen insgesamt, also auch den Titularbischöfen, kraft ihrer Bischofsweihe durch den bischöflichen Charakter unmittelbar von Gott verliehen, und das im Gegensatz zu der andersgearteten Partikularjurisdiktion. Seine immerhin interessanten Erklärungen lauten:

Jeder einzelne Bischof tritt durch den Akt und in Kraft seiner Weihe als Glied in das Bischofskollegium ein und erhält infolgedessen das Recht, die ganze Kirche zu regieren und zu leiten, wenn er mit allen anderen verbunden ist und ein Kollegium mit ihnen bildet. Das ist das, was ich Universaljurisdiktion bei dem einzelnen Bischof nenne, die vollständig verschieden ist von der Partikularjurisdiktion über die Diözesen und das anvertraute Volk. Diese Partikularjurisdiktion wird unmittelbar vom Papst verliehen, die universale von Gott zusammen mit dem bischöflichen Charakter, mit dem sie verbunden ist. Die obenerwähnten drei Bischöfe Barse, Eulogius und Lazarus, die nur ehrenhalber geweiht wurden, waren wirkliche Bischöfe dem Charakter nach, obschon sie keine Partikularjurisdiktion über ein bestimmtes Volk hatten, und infolgedessen hätten sie an einem allgemeinen Konzil teilnehmen können, um mit den anderen Bischöfen Entscheidungen zu fällen und Gesetze zu erlassen. Und wir wissen tatsächlich aus den Akten der allgemeinen Konzilien, die vor längerer oder kürzerer Zeit stattgefunden haben, daß solche Bischöfe ohne Volk daran teilgenommen und wie die anderen als Richter und Gesetzgeber abgestimmt haben, und obgleich betreffs solcher Bischöfe unter einzelnen Personen diskutiert wurde, so genügt es jedenfalls für unseren Zweck, daß sie von der Ausübung ihres Rechtes durch das Bischofskollegium niemals ausgeschlossen wurden. Die Universaljurisdiktion ist also an den bischöflichen Charakter allein geknüpft und braucht nicht mit einer Partikularjurisdiktion über ein bestimmtes Volk verbunden zu sein⁵.

⁴ Ibd. not. (a); ed. cit. 193—194.

⁵ Ciascun Vescovo nell'atto, e in vigore della sua ordinazione, entra ad esser membro del Corpo Episcopale, e per conseguenza entra in diritto di governare, e ammaestrare tutta la Chiesa, quando sarà in unione con tutti gli altri, e formerà Corpo cogli altri. Questa è quella che io chiamo giurisdizione universale in ciascun Vescovo, e che è distinta omninamente dalla particular giurisdizione sopra le Diocesi, e il popolo assegnato. Questa giurisdizione particolare si conferisce dal Papa immediatamente: quella universale si conferisce da Dio insieme col carattere Episcopale, al quale va annessa. I tre Vescovi Barse, Eulogio, e Lazaro citati di sopra, i quali furono ordinati soltanto ad honorem, erano veri Vescovi di carattere, benchè non avessero giurisdizione alcuna particolare sopra qualche determinato popolo; e contuttociò avrebbero potuto sedere in un Concilio generale a decidere, e a comandare come gli altri Vescovi. E sappiamo effettivamente dagli Atti de Concili generali e più lontani, e più vicini a noi, che v'intervennero di tali Vescovi senza

Bolgeni kennt die theologische Streitfrage nach dem Ursprung der bischöflichen Jurisdiktion, ist aber davon überzeugt, daß sie durch seine Unterscheidung zwischen universeller und partikulärer Jurisdiktion gelöst ist⁶. Jedoch steht noch eine Antwort auf die Einwände aus, die gegen seine Auffassung erhoben werden könnten. Nur einen einzigen berührt er kurz, inwiefern nämlich die an den Weihecharakter gebundene Universaljurisdiktion unter gewissen Voraussetzungen unwirksam sei; er findet hier einen Ausweg in der Behauptung, die höchste kirchliche Autorität der Kirche habe das Recht, die Jurisdiktion in ihrer Betätigung zu hindern⁷. Das sind die Hauptgedanken, die heute interessieren dürften. In dem zweiten Teil seines Werkes bringt Bolgeni noch eine Zusammenfassung, von der nun ein Auszug wiedergegeben werden soll:

Die Bischöfe sind nur in einem sehr eingeschränkten Sinne Nachfolger der Apostel ... Die Bischöfe folgen den Aposteln nach in dem Sinne, daß alle denselben bischöflichen Charakter haben, den die Apostel hatten ... Aber wir wollen nicht von der Weihegewalt, sondern von der Jurisdiktionsgewalt reden ... Es ist oft genug gesagt und bewiesen worden, daß die Fülle und Ausdehnung der Jurisdiktion über die ganze Kirche etwas Außerordentliches bei den Aposteln war und daß sie nicht auf die Bischöfe übergehen mußte, die deren Nachfolger heißen ... Wir haben einen anderen Sinn herausgestellt, in dem man nach Wahrheit und Recht sagt, daß die Bischöfe Nachfolger der Apostel sind, und das trifft zu, wenn die Bischöfe betrachtet werden nicht getrennt voneinander, sondern als Kollegium und Körperschaft, in Verbindung mit dem Römischen Papste, ihrem Haupt. Die Körperschaft des Episkopats besitzt wirklich die Nachfolgerschaft gegenüber dem Apostelkollegium ... Von hier aus entsteht eine sehr wichtige Unterscheidung in der bischöflichen Jurisdiktion, die geteilt werden muß in Universaljurisdiktion über die ganze Kirche und in Partikularjurisdiktion über eine oder mehrere Diözesen ... Die Universaljurisdiktion wird nicht ausgeübt und kann nicht ausgeübt werden von den Bischöfen, es sei denn verbunden mit den andern und mit ihrem Haupte, dem Papst, entweder außerhalb oder innerhalb des Konzils; wir haben davon eine rechte Vorstellung bei einem souveränen Senat, in dem die Senatoren, getrennt betrachtet, keine Befehle der Republik geben und nicht geben können, wie sehr sie auch unabhängig befehlen, wenn sie den Senat bilden. Diese Universaljurisdiktion ist durch die Einsetzung Jesu Christi an den bischöflichen Charakter gebunden worden und wird jedem Bischof unmittelbar von Gott bei

popolo, e vi sederono giudici, e legislatori come gli altri: e quantunque sul punto di tali Vescovi nascessero delle dispute fra le particolari persone, basta tutta via al nostro intento che dal Corpo Episcopale non furono mai esclusi dall'esercizio del loro diritto. Dunque la giurisdizione universale va annessa al solo carattere Episcopale, e non ha bisogno di aver seco unita la particular giurisdizione sopra qualche popolo determinato (Ibd. nr. 95; ed. cit. 194—195).

⁶ Or la confusione fra le due giurisdizioni, universale, e particolare, io credo che abbia fatto nascere la quistione se i Vescovi ricevano la potestà di governo immediatamente da Dio, ò dal Papa? ed abbia in ciò diviso le opinioni de' cattolici ... Mi lusingo che schiarite, e ben distinte le idee di giurisdizione universale, e particolare, svanisca ancora la quistione suddetta (ibd. nr. 96; ed. cit. 195).

⁷ Benchè l'universal giurisdizione spiegata di sopra voglia dirsi che da Dio si conferisce ai Vescovi immediatamente; tuttavia la sovrana potestà della Chiesa può legittimamente impedirne l'esercizio, sospendendo un Vescovo, ò deponendolo dal Vescovato. Di queste pene canoniche abbiamo molti esempi nell'antichità: in generale abbiamo veduto di sopra aver la Chiesa stabilito, che un Vescovo ordinato contro le regole non sia, e non si tenga per Vescovo. Di sopra abbiamo citato l'esempio di un Vescovo depresso, e privato di ogni giurisdizione dal gran Concilio Niceno, a cui tuttavia si lasciavano gli onori competenti alla sua dignità (ibd. nr. 97; ed. cit. 196).

seiner Weihe verliehen . . . Das stellt den einzigen Sinn dar, in dem es wahr ist, daß Jesus Christus die Bischöfe in der Person der Apostel eingesetzt hat, weil er den Aposteln den Auftrag zu ihrer Einsetzung gab⁸.

Eine objektive Kritik der vorgelegten Theorie wird die Vorzüge und die Nachteile auseinanderzuhalten haben. Anerkennenswert ist besonders der Umstand, daß Extreme jedweder Art vermieden werden und daß namentlich nicht einzig und allein das Recht der Bischöfe, sondern auch das des Papstes ungeschmälert gewahrt bleibt⁹. Bolgeni ist ja römischer Theologe, und man kann ihn sogar als „Kuriarlisten“ ansprechen. Die Antwort auf die Frage, von wem die bischöfliche Jurisdiktion stamme, wirkt bestechend; denn eine unmittelbar von Gott an den Episkopat verliehene Gewalt wird aufrechtgehalten, aber das gilt nur für das Kollegium als solches und nicht für dessen einzelne Glieder, und ebenso besteht weiter die Abhängigkeit der Bischöfe von ihrem Oberhaupt, jedoch eingeschränkt auf die Ausübung der Universaljurisdiktion und den Empfang der Partikularjurisdiktion. Die ganze Darstellung bei Bolgeni hinterläßt trotz der Weitschweifigkeit den Eindruck einer geschlossenen Theorie, die sich nach ihren vornehmlichsten Linien gut an die Praxis und die Theorie der Kirche, zumal in deren Frühzeit, anlehnen kann¹⁰.

Auf der anderen Seite lassen sich die Schwierigkeiten nicht leicht übersehen. Die positiven Beweise könnten jedenfalls gründlicher ausgebaut sein, und die naheliegenden Einwände hätten mehr Aufmerksamkeit finden müssen. Im besonderen drängt sich die Frage auf, ob die alte Kirche wirklich so scharf zwischen Universaljurisdiktion und Partikularjurisdiktion unterschieden und, was noch stärkere Bedenken erregt, jene unmittelbar in Gott und diese in der Vorrangstellung des Papstes gegründet hat. Auch wäre die praktische Folgerung zu beachten, daß nämlich nach der Theorie Bolgenis die Titularbischöfe genau dasselbe Recht auf Sitz und Stimme bei den ökumenischen Konzilien hätten wie die Diözesanbischöfe. Und schließlich wirkt es einigermaßen als Notlösung, wenn die Universaljurisdiktion des Episkopates zwar mit dem Weihecharakter gegeben sein soll und dann doch ohne weiteres von der obersten Gewalt in der Kirche an ihrer (gültigen?) Ausübung „gehindert“ werden kann.

Aber vielleicht sind diese und ähnliche Schwierigkeiten nicht gerade unüberwindlich¹¹. Vor allem ließe sich das Problem bedeutend dadurch erleichtern, daß man

⁸ Parte II, cap. 1, nr. 164—165; ed. cit. 303—305.

⁹ Siehe u. a. die folgenden Ausführungen: Anche questo è un punto deciso di fede cattolica, e i Cattolici tutti confessano concordemente, che la potestà di vera e propria giurisdizione conferita da Gesù Cristo a S. Pietro per lo governo della sua Chiesa, passa tutta intera nei Successori del medesimo Apostolo Vescovi della S. Chiesa di Roma. E questa è un'altra differenza fra S. Pietro, e gli altri Apostoli, che la pienezza, e universalità del potere conferito a questi, era personale, e non transitoria nei Vescovi lor Successori; laddove il potere conferito a S. Pietro dovea, per ordinazione di Gesù Cristo, passare nei Pontefici Romani fino alla consummazione de' secoli in tutta la sua pienezza, universalità, e sovranità, affinché la sua Chiesa avesse sempre un Capo visibile in terra, e si riducesse all'unità di un solo Ovile sotto un solo Pastore (Parte I, cap. 3, nr. 29; ed. cit. 59); Il Primato dunque de' Romani Pontefici sopra tutte le Chiese, e i Cristiani del mondo, è Primato di vera giurisdizione, e autorità di comando, essendo un punto di fede cattolica, potrei qui dispensarmi dal provarlo coi sentimenti di tutta l'antichità (ibid. nr. 31; ed. cit. 63).

¹⁰ Vgl. hierzu: W. de Vries S. J., Der Episkopat auf den Synoden vor Nicäa (ThPrQschr 111 [1963] 263—277).

¹¹ Insbesondere müßte die Frage nach den Vollmachten der Titularbischöfe von Grund auf historisch untersucht werden. Haben auch sie Sitz und Stimme auf einem ökumenischen Konzil? Wie war bisher die geltende Praxis? Auf welchen Titel hin wurden sie zum Konzil berufen? Das Kirchenrecht in seiner heutigen

ganz von der mehr theoretischen Frage absehen wollte, auf welche Weise die Universaljurisdiktion dem Episkopat und allen seinen Gliedern übertragen werde, um sich so besser auf die von Bolgeni ausgebildete Unterscheidung innerhalb der episkopalen Gewalt zu konzentrieren. Damit wäre allem Anschein nach ein gesicherter Ausgangspunkt für die Diskussion geschaffen, die heute im Anschluß an die Verhandlungen des Zweiten Vatikanischen Konzils einsetzt. Denn die Tatsache steht fest: Die Befugnisse der einzelnen Bischöfe sind territorial eingeschränkt, wie auch das Kirchenrecht bestimmt¹², während das Bischofskollegium, sei es nun über den Erdkreis zerstreut oder auf einem ökumenischen Konzil versammelt, weitergehende Vollmachten besitzt und für die Gesamtkirche mit verpflichtender Kraft zuständig ist¹³, was kaum anders als durch die Formulierung „Universaljurisdiktion“ erklärt werden kann. Die Primatialvorrechte des römischen Papstes verbleiben deswegen unangetastet, weil auch er diesem Kollegium angehört, und zwar als ein integrierender Bestandteil, eben als das Haupt der Kirche und als der Erste unter den Bischöfen. Allerdings müßte dann sein Anteil nicht etwa dahin gedeutet werden, daß er etwas von seiner obersten Jurisdiktionsgewalt und von seiner Unfehlbarkeit dem Bischofskollegium mitgäbe, eigens zu dem Zwecke, um es auf diese Weise erst aktionsfähig zu machen. Vielmehr ist der Episkopat, freilich nicht isoliert, sondern in Verbindung mit dem Papst, aus sich dazu imstande, Gesetze und unfehlbare Lehrentscheidungen für die Gesamtkirche zu erlassen. Das ergibt sich letzten Endes daraus, daß das Amt der Bischöfe als solches von Christus eingesetzt ist und dem Apostelkollegium nachfolgt.

Falls überhaupt die Frage nach der Herkunft der bischöflichen Universaljurisdiktion aufgerollt werden soll, möchten wir eine andere Antwort vorschlagen, die von der Bolgenis abweicht. Die Weihe an und für sich verleiht keinerlei Jurisdiktion, weder die partikuläre noch die universale, wie das Beispiel eines in der Häresie oder im Schisma (sakramental-gültig) geweihten Bischofs zeigt, sie legt nur die Grundlage in der sakramentalen Ebene für eine Jurisdiktionsgewalt. Der Diözesanbischof erhält beide Arten von Jurisdiktion zugleich oder, besser gesagt, die eine Jurisdiktion mit ihren beiden Aspekten, entweder schon vor der Weihe oder auch bei der Weihe selbst, indem er legitim (*secundum canones*) ein bestimmtes Territorium angewiesen bekommt und so die Verbindung mit der Gesamtkirche und (formell oder virtuell) mit deren Haupt aufnimmt. Das genügt, abgesehen von den neueren Vorschriften, die eine eigene Ernennung oder Bestätigung durch den Papst verlangen¹⁴, um ihn dem Bischofskollegium einzugliedern und an dessen Universalrechten teilnehmen zu lassen.

Bezüglich der Titularbischöfe (vorausgesetzt, daß sie erwiesenermaßen die Universaljurisdiktion besitzen, und zwar auf Grund göttlichen Rechtes) würde sich folgende Konstruktion empfehlen: Durch die Weihe erhalten sie keine Jurisdiktion, weder die partikuläre noch die universale; nur dadurch, daß sie legitim in das Bischofskollegium eintreten, werden sie Träger der Universaljurisdiktion.

Form bestimmt nur: *Etiam Episcopi titulares, vocati ad Concilium, suffragium obtinent deliberativum, nisi aliud in convocacione expresse caveatur* (CIC can. 223, § 2). Es ist also nicht entschieden, obschon die Formulierung es nahelegt, daß sie nicht dasselbe Recht wie die Diözesanbischöfe besitzen, da sogar die Ordensgeneräle vor ihnen aufgezählt werden (can. 223, § 1, nr. 4).

¹² CIC can. 329, § 1; can 334, § 1; can. 335, § 1; can. 1326.

¹³ *Concilium Oecumenicum suprema pollet in universam Ecclesiam potestate* (CIC can. 228, § 1; can. 1323, § 2); *Fide divina et catholica ea omnia credenda sunt quae verbo Dei scripto vel tradito continentur et ab Ecclesia sive sollemni iudicio sive ordinario et universali magisterio tanquam divinitus revelata credenda proponuntur* (can. 1323, § 1).

¹⁴ Für die lateinische Kirche gilt allgemein, abgesehen von Sonderregelungen: *Eos (episcopos) libere nominat Romanus Pontifex* (CIC can. 329, § 2).